

Jakob-Käser-Stiftung

Richtlinien des Stiftungsrates für die Bemessung der Schulgelder oder Stipendien

(Mit Änderung vom 08. März 2006)

Grundlage:

Die Stiftung hat zum Zweck:

Die Förderung der Schul- und Berufsbildung von Personen höchstens bis zu deren 25. Altersjahr, die ihren Wohnsitz in einer der beiden Stiftergemeinden Busswil und Melchnau haben.

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 23.12.1999 und das Reglement des Stiftungsrates vom 27. April 2000 die nachstehenden Richtlinien:

A. Beitragsberechtigung:

Es müssen nachstehende Kriterien erfüllt sein:

1. Alter: *Nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis max. zum vollendeten 25. Altersjahr.*
2. Erstausbildung: *Wurde bereits eine Ausbildung abgeschlossen, welche zur wirtschaftlichen Selbständigkeit geführt hat oder hätte, werden an Zweitausbildungen keine Beiträge entrichtet.*
3. Bisherige Tätigkeit: *Wurde die Übergangszeit zwischen Schulaustritt und Ausbildungsbeginn durch Erwerbstätigkeit überbrückt, entfällt die Beitragsberechtigung.*
4. Einkommensverhältnisse: *Wird ein überdurchschnittlicher Lehrlingslohn erzielt, entfällt die Beitragsberechtigung. Die Berechtigung fällt ebenfalls weg, wenn anderweitige Stipendien oder Ausbildungsbeiträge durch Kanton, Gemeinden oder andere Institutionen ausgerichtet wurden.*
5. Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller: *Die Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller sind gebührend zu berücksichtigen. Sie tragen zur Selektion der Beitragsempfänger, im Hinblick auf Abschnitt B "Bemessung der Beiträge", wonach Beiträge unter Fr. 500.– i.d.R. nicht ausbezahlt werden, bei.*
6. Vermögensverhältnisse der Eltern: *Die Vermögensverhältnisse der Eltern sind gebührend zu berücksichtigen. Sie tragen zur Selektion der Beitragsempfänger, im Hinblick auf Abschnitt B "Bemessung der Beiträge", wonach Beiträge unter Fr. 500.– i.d.R. nicht ausbezahlt werden, bei.*
7. Familiäre Verhältnisse: *Auf die familiären Verhältnisse (Pflegekind / alleinerziehender Elternteil / Anzahl Geschwister in Ausbildung) ist gebührend Rücksicht zu nehmen.*
8. Wohnsitz: *Der Gesuchsteller muss in der Gemeinde Busswil oder Melchnau den gesetzlichen Wohnsitz haben.*
9. Ausbildungsbestätigung: *Zusammen mit dem Gesuch muss eine aktuelle Ausbildungsbestätigung eingereicht werden.*

B. Bemessung der Beiträge:

Zur Bemessung der Beiträge gelten nachstehende Kriterien:

1. Das Stiftungsvermögen darf im Sinne des Stiftungszweckes aufgebraucht werden.¹
2. Beiträge unter Fr. 500.– werden in der Regel nicht ausbezahlt.
3. Familiäre Situation: *Auf die familiäre Situation ist im Hinblick darauf, wie viele Geschwister bereits Beiträge erhalten haben, gebührend Rücksicht zu nehmen.*
4. Auslagen: *Wie hoch belaufen sich die*
 - a) *Kosten für Schulgelder*
 - b) *Reisekosten*
 - c) *Kosten für auswärtige Verpflegung*
 - d) *Auslagen für Schulmaterial*

Der Stiftungsrat hat diese Richtlinien an seiner Sitzung vom 01. März 2001 so beraten und genehmigt.

4917 Melchnau, 06. März 2001

**STIFTUNGSRAT DER
JAKOB-KÄSER-STIFTUNG MELCHNAU-BUSSWIL**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kurt Lüthi

Martin Heiniger

¹ Änderung vom 08.03.2006